

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
BESCHLUSS

VG 4 L 173/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn D, OT Groß Glienicke,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph J. Partsch, Meinekestraße 26,  
10719 Berlin,

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam - Untere Bauaufsichtsbehörde -, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Az.: 00785-2010-10,

Antragsgegner,

wegen Beseitigung baulicher Anlagen (Flurstück 367)  
hier: Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 19. April 2010

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reimus,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Semtner und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinecke

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.  
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller wehrt sich gegen eine Beseitigungsanordnung bezüglich einer Aufschüttung.

Der Antragsteller ist u.a. Eigentümer des im Uferbereich des Groß Glienicker Sees belegenen, 462 m<sup>2</sup> großen Flurstücks 367 der Flur 17 in der Gemarkung Groß Glienicke. Das Flurstück 367 ist aus dem Flurstück 28/3 hervorgegangen. Über das Flurstück führt der sogenannte „Uferweg“, der seit Abzug der Grenztruppen der ehemaligen DDR im Jahr 1990 durch die Öffentlichkeit genutzt wurde.

Das Flurstück 367 liegt im Geltungsbereich des am 15. Juni 1999 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 8 „Seepromenade/Dorfstraße“ der ehemaligen Gemeinde Groß Glienicke, die inzwischen in die Landeshauptstadt Potsdam eingemeindet wurde. Der Bebauungsplan setzt für das streitgegenständliche Flurstück öffentliche Grünfläche sowie Parkanlage fest. Im textlichen Teils des Bebauungsplans heißt es dazu: „Für den Uferbereich des Groß Glienicker Sees steht bei der Aufstellung des Bebauungsplans das öffentliche Interesse an einer Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu Gunsten der Allgemeinheit im Vordergrund. Die unmittelbare Uferzone wird daher als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, wobei die Breite der Fläche durch die zu erhaltende Ufervegetation und einen Bereich zur Anlage eines Uferweges bestimmt wird.“ Als Planungsziel wurde u.a. angegeben: „Besonderer Wert soll auf die planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Nutzbarkeit des Uferstreifens entlang des Groß Glienicker Sees gelegt werden.“

Der Antragsteller ließ Teile des Asphaltbelags des Uferwegs in diesem Bereich entfernen und stellte Bauzäune auf, die zu einer Sperrung des Uferwegs führten. Nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 31. März 2010 die Beseitigung der Einfriedung forderte, ließ der Antragsteller die Zäune entfernen und entlang der Grundstücksgrenze über den Uferweg einen Erdwall aufschütten. Der Wall hat auf einer Länge von 3 – 4 m eine Höhe von 60 – 80 cm. Hinter dem Erdwall liegen die aufgebrochenen Gehwegplatten des Uferwegs.

Mit Beseitigungsanordnung vom 9. April 2010 ordnete der Antragsgegner die sofortige Beseitigung des Erdwalls unter Anordnung der sofortigen Vollziehung an. Gleichzeitig drohte er ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € an. Zur Begründung führte er aus, die errichtete Aufschüttung stehe im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Beseitigung der Aufschüttung, um eine weitere Zerstörung der Natur abzuwenden und eine Vorbildwirkung zu unterbinden.

Der Antragsteller legte am 13. April 2010 Widerspruch gegen die Beseitigungsanordnung ein und hat am 14. April 2010 um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Er trägt vor, die Erdaufschüttung verstoße nicht gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Königsee, denn diese untersage nur sonstige Handlungen, die geeignet seien, den Charakter des Gebietes zu ändern. Eine Erdaufschüttung sei keine bauliche Anlage und auch genehmigungsfrei. Auch der Bebauungsplan stehe nicht entgegen. Zum einen sehe dieser keinen genauen Standort für den Weg vor. Zum zweiten könne das Gestaltungsziel Weg nicht als Vorschrift umgedeutet werden. Es möge zwar Ziel des Satzungsgebers gewesen sein. Dieses ersetze aber nicht die Umsetzung.

Der Antragsteller beantragt - sinngemäß -,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Beseitigungsverfügung des Antragsgegners vom 9. April 2010 wiederherzustellen,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, aber unbegründet.

Hat der Antragsgegner wie hier nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes



angeordnet, so kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag hat Erfolg, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung an einem formellen Mangel leidet oder die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Suspensivinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung zu Gunsten des Antragstellers ausfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere ist sie ausreichend begründet. Dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO ist Genüge getan, wenn in der Begründung angegeben ist, aus welchen Gründen im Einzelnen die Verwaltungsbehörde das über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Bescheids vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens bejaht. Die vom Antragsgegner in der Beseitigungsanordnung vom 9. April 2010 für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegebene Begründung genügt diesen Anforderungen. Sie erschöpft sich nicht in der Wiederholung der Begründung der angegriffenen Anordnung, sondern weist darüber hinaus darauf hin, dass von den abgesperrten Grundstücken eine negative Vorbildwirkung für die Eigentümer der Grundstücke, die sich (noch) nicht an der Sperrung beteiligt haben, ausgeht.

Auch die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des öffentlichen Vollzugsinteresses aus, denn bereits bei der in diesem Verfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung erweist sich die angegriffene Beseitigungsanordnung als offensichtlich rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Beseitigungsanordnung ist § 74 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Danach können die Bauaufsichtsbehörden die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen hinsichtlich der Aufschüttungen auf dem Flurstück 367 vor.

Eine Aufschüttung ist kraft gesetzlicher Fiktion in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BbgBO eine bauliche Anlage. Sie ist eine durch künstlichen Eingriff auf Dauer angelegte Veränderung der Geländeoberfläche (Langer in: Reimus/Semtner/Langer, Die neue Brandenburgische Bauordnung, 3. Auflage 2009, Rdnr. 8 zu § 2). An dieser Bewertung ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass die Aufschüttung nach § 55 Abs. 10 Nr. 3 BbgBO baugenehmigungsfrei sein dürfte. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgBO entbindet die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung, die durch öffentliche Vorschriften gestellten Anforderungen einzuhalten.

Die Aufschüttung wurde im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet.

Vorliegend verstößt der errichtete Erdwall gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Groß Glienicke „Seepromenade/Dorfstraße“, der für diesen Bereich öffentliche Grünfläche mit der Bestimmung Parkanlage festsetzt.

Die Festsetzung des Uferbereichs als öffentliche Grünfläche in dem Bebauungsplan hat das OVG für das Land Brandenburg im Normenkontrollverfahren 3 D 36/99.NE überprüft und im Urteil vom 15. Juni 2001 für rechtmäßig erachtet.

Die zu beseitigende Aufschüttung, die zu einer Sperrung des in der öffentlichen Grünfläche belegenen Uferwegs führt, verstößt gegen die Festsetzungen des B-Plans. Dabei ist unbeachtlich, dass der Weg wohl noch nicht öffentlich-rechtlich gewidmet ist und das Vorhabengrundstück im Privateigentum steht. Eine Verwirklichung der Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ ist objektiv noch möglich und wird vom Antragsgegner angestrebt. Damit entfaltet diese Rechtswirkung und steht einer Bebauung mit baulichen Anlagen, welchen auch immer, in diesem Bereich entgegen.

Vorliegend kann auch keine Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden. Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans nur befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder



3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hier sind bereits die Grundzüge der Planung berührt, da das Freihalten des Uferbereichs und die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden ein Grundzug der hier streitgegenständlichen Planung ist. Zwar folgt aus dem Bebauungsplan, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, kein Wegerecht für die Öffentlichkeit. Der Antragsgegner ist aber berechtigt, gegen bauliche Anlagen vorzugehen, die der planerischen Festsetzung entgegenstehen. Öffentliche Grünflächen sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass sich in diesen keine baulichen Anlagen befinden, es sei denn, diese dienen der Erholungsnutzung. Aufschüttungen auf als solchen festgesetzten Grünflächen widerstreiten dem und stehen damit den Grundzügen der Planung entgegen.

Der Antragsgegner hat auch sein Ermessen beim Erlass der Beseitigungsanordnung fehlerfrei im Sinne von § 114 VwGO ausgeübt. Insbesondere liegt keine Ermessensüberschreitung vor. Die angefochtene Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den bauordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Der Antragsgegner hat hinsichtlich aller Zaunanlagen und sonstiger baulichen Anlagen im Bereich des Uferwegs in Groß Glienicke Beseitigungsanordnungen erlassen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Insbesondere ist eine den Antragsteller weniger belastende, aber gleichartig effektive Maßnahme bezogen auf den hier streitigen Erdwall nicht erkennbar. Zwar wird der Antragsteller in seinen Nutzungsrechten beschränkt, wenn er auf privatem Grund und Boden wegen des Bebauungsplans keine baulichen Anlagen errichten darf. Dies ist indessen Folge der Bauleitplanung; ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches wird von der Kammer ebenso wenig gesehen wie von dem Oberverwaltungsgericht Brandenburg in dem o.g. Normenkontrollurteil.

Hat der Widerspruch damit voraussichtlich keinen Erfolg, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Tatsachen, die ein

ausnahmsweises Überwiegen des Aussetzungsinteresses begründen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, wobei die Kammer das Interesse des Antragstellers mit dem festgesetzten Betrag bewertet hat.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Reimus

Dr. Semtner

Meinecke